

Abwägungsvorschlag im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 10.05.2017 hat die Gemeinde Herzlake die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht:

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange</u>	<u>Stellungnahme vom</u>
1.	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	15.05.2017
2.	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, Osnabrück	18.05.2017
3.	Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste	26.05.2017
4.	Landkreis Emsland, Meppen	06.06.2017
5.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen	07.06.2017
6.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen	19.06.2017
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück	19.06.2017
8.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Leer	27.06.2017
9.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	21.07.2017

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht:

<u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
1. EWE Netz GmbH, Oldenburg, Cloppenburg vom 31.05.2017	
„...vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet können sich Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Über die genaue Art und Lage etwaiger Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/Geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stations-	Die Informationen der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen.

<u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
stellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin Frau Ingrid Wienken unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-294.“	
2. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“, Meppen vom 15.06.2017	
„...seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „An der Mühle“ der Gemeinde Herzlake in Bezug auf die Neuordnung der Kompensationsfläche keine Bedenken, da Verbandsanlagen nicht direkt betroffen sind. Sollten für Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz in Rechnung stellen.“	Die Informationen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ werden zur Kenntnis genommen.
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Meppen vom 26.06.2017	
„Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „An der Mühle“ handelt es sich lediglich um Änderungen hinsichtlich der Kompensationsflächen und nicht um räumliche Änderungen des Bebauungsplanes. Es bestehen aus	Die Informationen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Emsland unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück werden zur Kenntnis genommen.

<u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
land- und forstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die o. a. Änderung des Bebauungsplanes, sofern die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an die neue Kompensationsfläche angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“	
4. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Meppen vom 26.06.2017	
„...aus Sicht des NLWKN als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Geschäftsbereich III: Gewässerbewirtschaftung / Flussgebietsmanagement Zuständiger Ansprechpartner: Herr Funke, Tel.: 05931 / 406-137, Fax: 05931 / 406-100, E-Mail: Hans-Ulrich.Funke@nlwkn-mep.niedersachsen.de <u>Träger öffentlicher Belange (TOB):</u> Anlagen, Messstellen des GLD sind durch die Maßnahme nicht betroffen. <u>Anmerkung:</u> Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. des MU 13.10.2009 - 23-62018 - Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis. Der NLWKN ist als GLD gemäß § 29 (3) NWG zu beteiligen, wenn nach dem Ergebnis des Umweltberichts wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind. Geschäftsbereich I: Betrieb und Unterhaltung Landeseigener Anlagen und Gewässer Zuständiger Ansprechpartner: Unterzeichner aus Sicht des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, als Unterhaltungspflichtiger und Eigentümer der Hase bestehen gegen die 2. Änderung des Bebau-	Die Informationen und Hinweise des NLWKN mit den Geschäftsbereichen III und I werden zur Kenntnis genommen. Sollte sich weiterer Abstimmungsbedarf ergeben, so wird zu gegebener Zeit das Gespräch aufgenommen.

<u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägungsvorschlag</u>
ungsplans Nr. 32 „An der Mühle“ keine grundsätzlichen Bedenken. Auf folgende Punkt möchte ich hinweisen: 1. im Kapitel 2.2. des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „An der Mühle“ wird für die Ersatzmaßnahme 1) dargestellt, dass die bisher zur Kompensation herangezogene Fläche 1) (Flurstück 74, Flur 15, Gemarkung Herzlake) als intensives Grünland (Mähweide), das bis an die Hase heranreicht, genutzt wird. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Fläche nicht an das Gewässer Hase heranreicht. Zwischen der Fläche 1) und der Hase befindet sich die Böschung bzw. der Unterhaltungstreifen, der sich in Landeseigentum befindet. Der Haseabschnitt befindet sich gemäß Unterhaltungsrahmenplan im Unterhaltungsabschnitt U15 und ist als Standardstrecke kategorisiert. Standardstrecken weisen „nur sehr begrenzten Spielraum für eigendynamische Entwicklungsprozesse“ auf und haben besondere wasserwirtschaftlich Erfordernisse hinsichtlich z.B. Hochwassersicherheit für Ortslagen. Dennoch hätte hier die Möglichkeit aufgrund des Kompensationserfordernisses und in Zusammenarbeit Gemeinde Herzlake - NLWKN bestanden, Böschung, Ufer und angrenzende Aue (Fläche Nr. 1) wieder in Beziehung zu setzen und einen Beitrag zur Zielerreichung Wasserrahmenrichtlinie zu leisten. Ob und in welchem Umfang dies zu einer Aufwertung des Lebensraums geführt hätte, wäre zu prüfen. 2. Im Kapitel 2.3 wird dargelegt, dass das Flurstück 27, Flur 17, Gemarkung Herzlake als Ersatzfläche für die durch die Bauleitplanung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft Verwertung finden soll. Ich weise darauf hin, dass dieses Flurstück sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Südradde befindet. Für die Südradde ist vor kurzem ein Gewässerentwicklungsplan aufgestellt worden. Es wäre nach meiner Auffassung sinnvoll, zu prüfen inwieweit sich Synergien zwischen Gewässerentwicklungsplan und der Verwertung als Ersatzfläche erzielen lassen.“	